

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL:

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die korrekte Vorgehensweise beim Auftreten einer meldepflichtigen Erkrankung für das AKH Wien.

2. MITGELTENDE INFORMATION:

- Epidemiegesetz 1950
- Bundesgesetz vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz)
- AIDS-Gesetz 1993
- Gesetz vom 22. August 1945 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Geschlechtskrankheitengesetz)
in den jeweils geltenden Versionen (siehe Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts RIS;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008483>
- Elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten
- Elektronische Meldungen von Ärztinnen/Ärzten und Krankenanstalten in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten
- Erlass AKHR/R27/2018 „Meldepflichtige Krankheiten in Österreich“ und das hausweiten Schreiben zum Erlass
- MA15 „Thema Tuberkulose“;
<https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/SearchResults.do?keyword=Tuberkulose&lid=12>

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	ÄA	Astrid Füzsl	25.02.2020	e.h
geprüft	QB	Magda-Diab- Elschahawi	25.02.2020	e.h
freigegeben	KL	Elisabeth Presterl	25.02.2020	e.h

3. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:

AA	Arbeitsanweisung
ÄA	Ärztin in Ausbildung
AKH	Allgemeines Krankenhaus
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
e.h.	eigenhändig
EMS	elektronisches Meldesystem
HFK	Hygienefachkraft
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KL	Klinikleitung
KHH	Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle
MA	Magistratsabteilung
oT	ohne Titel
QB	Qualitätsbeauftragte/r
RL	Richtlinie

4. VERANTWORTLICH FÜR DAS QM-DOKUMENT:

QB

5. HINTERGRUND:

Für übertragbare (infektiöse) Erkrankungen gilt die Meldepflicht, um von Seiten der Behörde („öffentliche Gesundheit“) übergreifende Maßnahmen treffen zu können, die Ausbreitung zu verhindern und eine sichere Behandlung zu gewährleisten.

Die Meldungen gehen über die regionalen Gesundheitsbehörden (Bezirksämter, Landessanitätsdirektionen) an ein Melderegister des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums. Von Seiten der jeweiligen regionalen Gesundheitsbehörden werden Maßnahmen ergriffen.

6. ABLAUFDARSTELLUNG:

Für übertragbare (infektiöse) Erkrankungen gibt es mehrere Gesetze, die in der gültigen Form zu beachten sind. Für die Meldungen gibt es eine Meldepflicht der Labore, bei denen die Erreger nachgewiesen wurden, sowie eine Meldepflicht der klinisch betreuenden Ärztinnen und Ärzte sowie nach Epidemiegesetz einen weiteren verantwortlichen Personenkreis (u.a. Pflegepersonal, Hebammen etc.).

Für das Epidemiegesetz gibt es neben der Anzeige auch eine Schlussanzeige, bei dem Tuberkulosegesetz eine initiale Meldung sowie Verlaufsmeldungen, für die Meldungen aus dem Geschlechtskrankheitengesetz oder dem AIDS Gesetz gibt es nur initiale Meldungen. ACHTUNG: Meldepflicht nach dem Geschlechtskrankheitengesetz besteht nur, wenn sich der Erkrankte und seine SexualpartnerInnen der Behandlung entziehen. Die Meldung nach AIDS Gesetz ist KEINE namentliche Meldung.

Seit 1.1.2014 kann die Meldung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten durch Ärztinnen und Ärzte auch elektronisch mittels elektronischem Meldesystem (EMS) erfolgen (BGBl. II Nr. 200/2013). Seit 1. Jänner 2014 ist es möglich, der Meldeverpflichtung elektronisch durch Eingabe der Meldung in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten nachzukommen (BGBl. Nr. 186/1950). Die Übertragung persönlicher Daten an die Behörde ist durch die oben genannten Gesetze gewährleistet.

Im AKH stehen **elektronische Meldeformulare** für die meldepflichtigen übertragbaren (infektiösen) Erkrankungen im PatientInnenverwaltungssystem **AKIM** zur Verfügung:

- Meldung Epidemiegesetz (entspricht Formular „Melde- und Anzeigepflicht, Anzeige nach dem Epidemiegesetz 1950 für behandelnde Ärzte“)
- Schlussanzeige Epidemiegesetz (entspricht Formular „Melde- und Anzeigepflicht, Schlussanzeige“)
- Meldung Tuberkulose (entspricht Formular „Melde- und Anzeigepflicht, Meldung Tuberkulose“)
- Verlauf Tuberkulose (entspricht Formular „MA15-Tuberkulosevorsorge Kurzbrief“)
- Meldung Geschlechtskrankheit (entspricht Formular „Melde- und Anzeigepflicht, Meldung einer Geschlechtskrankheit oder des Verdachts auf eine Geschlechtskrankheit“)
- Meldung AIDS (entspricht Formular „Melde- und Anzeigepflicht, AIDS Meldeformular“)

Im AKH ist das Vorgehen zur Meldung von übertragbaren Erkrankungen durch einen Erlass („Meldepflichtige Erkrankungen in Österreich“, AKH-R/27/2018) geregelt. Dieser, Formulare, die Anleitung zur Bedienung des Online-Meldesystems im AKIM und mehr sind im AKH Intranet zu finden (Suchbegriff: „Meldepflicht“).

Auf der Homepage des für die Gesundheit zuständigen Bundesministeriums sind die aktuellen Informationen zu übertragbaren („infektiösen“) Erkrankungen abrufbar. Die Links zu den Webseiten wechseln bei den Updates, daher auf der Homepage des BMSGPK unter „Gesundheit“, „Krankheiten und Impfen“, „Übertragbare Erkrankungen“ suchen. Hier sind auch die rechtlichen Grundlagen (Epidemiegesetz, Tuberkulosegesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, AIDS Gesetz) zu finden.

Link (dzt. aktuell)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten.html>

Liste der meldepflichtigen Erkrankungen:

	Verdacht	Erkrankung	Todesfall
AIDS		x	x
Bakterielle Lebensmittelvergiftung (z.B. Salmonella enterica, E. coli, Campylobacter, Shigellen, Listeria monocytogenes, Yersinia enterocolitica, Staphylokokkus aureus, usw.)	x	x	x
Bang'sche Krankheit		x	x
Chikungunya-Fieber		x	x
Cholera	x	x	x
2019-nCoV (2019 neuartiges Coronavirus)	x	x	x
Schwer verlaufende Clostridium difficile assoziierte Erkrankungen ¹		x	x
Dengue-Fieber		x	x
Diphtherie		x	x
Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis)	x	x	x
Gelbfieber	x	x	x
Gonorrhöe / Tripper		x	
Hanta-Virus-Infektion		x	x
Hepatitis infectiosa (A, B, C, D, E)	x	x	x
Hundebandwurm (Echinococcus granulosus)	x	x	x
Infektionen mit dem Influenza A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus („Vogelgrippe“)	x	x	x
Invasive bakterielle Erkrankungen (Meningitiden und Sepsis) (z.B. durch Meningokokken, Pneumokokken, Haemophilus influenzae)		x	x
Keuchhusten		x	x
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	x	x	x
Legionärskrankheit		x	x
Lepra	x	x	x
Leptospiren – Erkrankungen	x	x	x
Lymphogranuloma inguinale		x	
Malaria		x	x
Masern	x	x	x
MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/ „neues Coronavirus“)	x	x	x
Milzbrand (Anthrax)	x	x	x
Paratyphus	x	x	x

¹ Eine CD (Clostridium difficile) assoziierte Erkrankung ist dann als schwer zu werten, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- wenn es sich um eine CD assoziierte Erkrankung handelt, die intensivmedizinischer Behandlung bedarf
- wenn eine CD assoziierte Erkrankung vorliegt, die aufgrund von damit verbundenen Komplikationen wie Darmperforation oder therapierefraktäre Colitis chirurgischer Behandlung bedarf oder
- eine CD assoziierte Erkrankung mit letalem Ausgang, wobei die Erkrankung in direktem oder indirektem kausalen Zusammenhang mit dem letalen Ausgang stehen kann.

Pest	x	x	x
Pocken	x	x	x
Psittakose	x	x	x
Rickettsiose durch R. prowazekii (Fleckfieber)	x	x	x
Röteln		x	x
Rotz	x	x	x
Rückfallfieber (Rückfalltyphus)		x	x
Ruhr, übertragbare (Amöbenruhr)	x	x	x
SARS (schweres akutes respiratorisches Syndrom)	x	x	x
Scharlach		x	x
Syphilis		x	
Trachom		x	x
Transmissible spongiforme Enzephalopathien (z.B. Creutzfeld-Jakob-Krankheit [CJK])	x	x	x
Trichinose		x	x
Tuberkulose (durch einen Erreger des Mykobakterium-tuberculosis-Komplex)	(x)	x	x
Tularämie	x	x	x
Typhus (Abdominaltyphus)	x	x	x
Virale hämorrhagische Fieber (z.B. Ebola, Lassa, Marburg, Krim-Kongo)	x	x	x
Virale Lebensmittelvergiftungen (z.B. Noroviren, usw.)	x	x	x
Virusbedingte Meningoenzephalitiden (z.B. FSME-, Herpesviren, usw.)		x	x
Wochenbettfieber (Puerperalfieber)	x	x	x
Weicher Schanker		x	
West-Nil-Fieber		x	x
Wutkrankheit und Bissverletzungen durch wutkranke oder - verdächtige Tiere	x	x	x
Zika-Virus-Infektionen		x	x

Listerien:

Zu melden ist jede Fehl- oder Totgeburt aufgrund einer schwangerschaftsassozierten Listeriosekrankheit der Mutter. Die Listerioseerkrankung der Mutter ist als gesonderter, meldepflichtiger Fall zu betrachten.

Fristen:

- Zu beachten ist die Meldefrist anzeigepflichtiger Krankheiten binnen 24 Stunden an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- AIDS: innerhalb einer Woche nach Feststehen der Diagnose an das für Gesundheit zuständige Ministerium

- Gonorrhoe, Syphilis, weicher Schanker, Lymphogranuloma inguinale: bei Bekanntwerden und wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder sich die/der Kranke der ärztlichen Behandlung bzw. Beobachtung entzieht
- Tuberkulose: Laut Tuberkulosegesetz erfolgt die Meldung von TBC innerhalb von drei Tagen nach Erstellung der Diagnose an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Ein Verdacht muss gemeldet werden, falls sich die krankheitsverdächtige Person der endgültigen diagnostischen Abklärung entzieht.

Sonderregelung bei hochinfektiösen Erkrankungen sowie bei Infektionskrankheiten, die eine Epidemie auslösen können (Epidemiewarnung des für die Gesundheit zuständigen Bundesministeriums und/oder der regionalen Behörden):

Bei hochinfektiösen Erkrankungen sowie bei Infektionserkrankungen, die eine Epidemie auslösen können (z.B. SARS, Vogelgrippe), ist im AKH entsprechend des Erlasses „Meldepflichtige Krankheiten in Österreich“, AKH-R/27/2018 vorzugehen.

Der Meldeprozess muss in Krankenanstalten entsprechend geregelt sein. Zu informieren sind üblicherweise die ärztliche Direktion, das Hygieneteam, die regionale Behörde (Gesundheitsamt, Bezirksbehörde/Landesbehörde).

Im AKH Wien wird dieser Prozess durch den Erlass „Meldepflichtige Krankheiten in Österreich“, AKH-R/27 2018“ geregelt. So ist während der Dienstzeit die Ärztliche Direktion zu verständigen, **außerhalb der regulären Dienstzeit**

- der Journaldienst der Magistratsabteilung 15 (Mo-So, inkl. Feiertage 0 bis 24.00 Uhr: E-Mail: journal@ma15.wien.gv.at oder Tel.: +43-1-4000-87890; FAX: +43-1-4000-99-87890 und
- der Katastrophenjournaldienst des KAV (Tel.: +43-1-40409-60900)

In Wien ist die Unterbringung der PatientInnen nach vorheriger telefonischer Absprache mit den zuständigen Stellen an einer der folgenden Abteilungen vorgesehen:

- Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer’schem Kinderspital, 4. Medizinische Abteilung mit Infektions- und Tropenmedizin
- Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital, Pulmologisches Zentrum 2, 2. Interne Lungenabteilung
- Wilhelminenspital, Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde mit Infektionskrankheiten

7. ÄNDERUNGEN:

Datum	Version	Änderung
12.04.2010	1	Ersterstellung, erste Freigabe
22.07.2010	2	Aktualisierung folgender Meldepflichtiger Krankheiten: Infektionen mit dem Influenza A/H1N1, Ruhr, SARS, Typhus, Wochenbettfieber und Wutkrankheit Meldezeit von anzeigepflichtigen Krankheiten geändert auf „binnen 24

		Stunden“.
08.09.2010	3	Seite 1: Einfügung Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 idgF. Seite 8: Änderung der Meldefrist für Meldepflichtige Krankheiten und Tuberkulose
29.06.2012	4	Seite 1: Einfügung „AIDS-Gesetz BGBl. Nr. 728/1993 i.d.g.F Gschlechtskrankheitengesetz StGBI. Nr. 152/1945 i.d.g.F“ Seite 1: Änderung „den entsprechenden Bundesgesetzblättern“ Seite 2: „AKH-Erlass E/55/2010: Meldeverpflichtungen MA15 – AL/2010 vom 10.5.2010“ durch „AKH-Erlass AKH/R/11/2012 Meldepflichtige Krankheiten in Österreich, Neufassung vom 23.01.2012“ ersetzt Seite 3: Gelöscht aus der Überschrift „nach dem Epidemiegesetz“ Seite 3: Gelöscht „Infektionen mit dem Influenza A/H1/N1 („Schweinegrippe“) Seite 4: Einfügung „Tuberkulose durch Mycobakterium tuberculosis“ Seite 8: Änderung: „AIDS-Meldeformular, AKH-FM Version 01“ Seite 8: Änderung: „Melde- und Anzeigepflicht, Meldung einer Geschlechtskrankheit oder der Verdachts auf eine Geschlechtskrankheit, AKH-FM Version 04“ Seite 8: Änderung „Melde- und Anzeigepflicht, Meldung Tuberkulose, AKH-FM Version 04“ Seite 8: Änderung: „Melde- und Anzeigepflicht, Anzeige nach dem Epidemiegesetz 1950 für behandelnde Ärzte, AKH-FM Version 5 bzw. Melde – und Anzeigepflicht, Meldepflicht für Laborärzte, AKH-FM Version 5“ Seite 8: Änderung http://www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene /services/meldepflichtige-krankheiten unter Downloads und im QM-Channel des AKH-Intranet (http://intranet.akhwien.at).“ Seite 9: Änderung „ tbc1@ma15.wien.gv.at “ Seite 9: Eingefügt „Geschlechtskrankheiten (Gonorrhoe, Lymphogranuloma inguinale, Weicher Schanker und Syphilis)“ und „Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsvorsorge der Stadt Wien STD Ambulatorium 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8 Tel. Nr.: 40 00 – 877 90 E-Mail: dstd@ma15.wien.gv.at “ Seite 10: Eingefügt „Alle Meldungen sind in Kopie an die Ärztliche Direktion, Abteilung Medizinischer Betrieb (post_akh_amb@akhwien.at) sowie an die Klinische Abteilung für Krankenhaushygiene (post_akh_hyg_kh@akhwien.at) zu übermitteln.“ Bitte beachten sie das im AKH-Intranet im QM_Channel abrufbare Dokument „Melde- und Anzeigepflicht; Zuständige Stellen für meldepflichtige Erkrakungen, AKH-SG,Version 01, 01.01.2012“.
14.08.2015	5	Einfügung: MERS-CoV: Meldung bei Verdacht, Erkrankung und Todesfall Einfügung: West-Nil-Fieber: Meldung bei Erkrankung und Todesfall Änderung: Institutsname auf „Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle“

03.04.2018	6	Seite 6: Einfügung: Tuberkulose: Meldepflicht bei Verdachtsfall Seite 6: Listeriose: Zusätzlicher Text eingefügt Seite 6: Einfügung: Meldung von Chikungunya-Fieber, Dengue-Fieber, Hanta-Virus, Zika-Infektionen Seite 8: Einfügung: Meldepflicht behandelnder Ärzte, Laborärzte, Technische Probleme des Online Portals für Meldungen Seite 9: E-Mail-Adressenänderung bei Geschlechtskrankheiten: gesundheit@ma15.wien.gv.at statt d-std@ma15 Seite 9: Adressen-, Telefon- und Mailaktualisierung bei TBC Seite 10: Einfügung: Sonderregelung bei hochinfektiösen Erkrankungen sowie bei Infektionskrankheiten, die eine Epidemie auslösen können Entfernung: Bezirksstellen-Adressen der MA15
7.2.2019	7	Vollständige Überarbeitung der HRL 035
20.02.2020	8	Seite 1, 3: BMSGPK (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) anstelle von BMASGK Seite 1: Ergänzung Unterpunkt „Verantwortlich für das QM Dokument“ Seite 3: Aktualisierung des Links zu übertragbaren Krankheiten des BMSGPK Seite 4: Einfügung „2019-nCoV (2019 neuartiges Coronavirus)“ unter meldepflichtigen Erkrankungen